



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma
Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG
Wilhelm Geiger Straße 1

87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 22 -171/4-338/3 Ru B.15.08
Sachbearbeiter: Herr Ruch
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418
Fax-Nummer: 08321/612-67418
Zimmer-Nr.: 2.21
E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 04.08.2015

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Altholzaufbereitung der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels, Fl.Nr. 2080/1, 2080/3, Gmkg. Betzigau

Errichtung von Megablockwänden und Erweiterung der Lagerflächen für Altholz

Anlage

1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Altholzaufbereitung auf dem Grundstück, Fl.Nrn. 2080/1, 2080/3, Gmkg. Betzigau, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen und den unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die Änderung umfaßt die Erweiterung der Lagerfläche für Altholz nach Osten und die Errichtung von Megablockwänden.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsformular vom 17.06.2015
2. Erläuterungsbericht vom 17.06.2015
3. Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 25.000
4. Lageplan, Maßstab 1 : 1.000
5. Schnitt Lagerboxen, Maßstab 1 : 50 / 1 : 10

III.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Anlagenbezogene Daten:

Die unter der Nr. III des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04 festgesetzten anlagenbezogenen Daten erhalten folgende neue Fassung:

Altholzzerkleinerer: Typ Tyron 2000 E
Antrieb elektrisch: 2 x 110 kW
Maximale Anlagenleistung 50 t/h
Wellendrehzahl: max. 40 min⁻¹

Nachzerkleinerer: Typ AK 230 Profi oder vergleichbares Gerät
Abgasnorm: Euromot 2
Antriebsleistung 150 KW
Schlegelhalter mit Standardschlegel: 16 Stück
Reißzähne: 28 Stück
Durchsatz: bis 60 m³/h
Drehzahl: 1140 – 1320 min⁻¹

Lagerkapazität: ca. 8.000 t Altholz

2. Baurecht

Für die Megablockwände sind vor Baubeginn Standsicherheitsnachweise von einem Vorlageberechtigten nach Art. 62 Abs.2 BayBO zu erstellen. Der Nachweis für die Standsicherheit muß vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden und an der Baustelle aufliegen.

3. Abfallwirtschaft

Nach Auflage Nr. 1.7 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04 wird folgende Nr. 1.8 Aufbereitung von Dachpappe neu angefügt:

1.8 Aufbereitung von Dachpappe

- 1.8.1 Zusätzlich zu den in Auflage Nr. 1.1 genannten Abfällen darf auch teerfreie und teerhaltige Dachpappe, AVV-Nummern 17 03 02 und 17 03 03* angenommen, gelagert und mit dem stationären Altholzzerkleinerer aufbereitet werden.
- 1.8.2 Die Dachpappen sind als getrennte Fraktion so zu lagern, daß eine Vermischung mit den übrigen Abfällen auszuschließen ist (z.B. eigener Lagerbereich).
- 1.8.3 Im Schmutzwasserkanal ist nach dem befestigten Lagerplatz für Dachpappe eine Möglichkeit zur Entnahme von Wasserproben vorzuhalten.
- 1.8.4 Während der Lagerung der Dachpappe sind regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich Wasserproben aus dem Schmutzwasserkanal zu entnehmen und auf PAK zu untersuchen.
- 1.8.5 Nach dem Zerkleinern der Dachpappe sind erneut Wasserproben zu entnehmen und auf PAK zu untersuchen.
- 1.8.6 Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Oberallgäu vorzulegen.
- 1.8.7 Sollten erhöhte PAK - Belastungen im Schmutzwasser auftreten, so bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Die Auflage IV Nr. 2.1.2 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04 erhält folgende neue Fassung:
 - 2.1.2 Alle staubemittierenden Anlagenteile des Altholzzerkleinerers einschließlich der Förderbänder sind, soweit technisch möglich zu kapseln. Die nicht kapselbaren Anlagenteile, wie z.B. Abwurfstellen für gehäckseltes Material und der Aufgabetrichter sind mit festinstallierten Wassersprühanlagen auszurüsten. Bei der Berieselung ist darauf zu achten, daß Staubemissionen unterbunden werden, ohne daß es zu einer Vernässung der Hackschnitzel kommt.
- 4.2 Die Auflagen IV Nr. 2.1.9, Nr. 2.1.10 und Nr. 2.1.11 eingefügt mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06 erhalten folgende neue Fassung:
 - 2.1.9 Die in Verbindung mit dem Altholzzerkleinerer und dem Nachzerkleinerer durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise (geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten, langsame Entleerung der Lkw, etc.) zu achten.
 - 2.1.10 Der Dieselmotor des Nachzerkleinerers muß den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen. Dies ist mit einer Bescheinigung des Motorherstellers nachzuweisen.

- 2.1.11 Der am Dieselmotor des Nachzerkleinerers eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 entsprechen.
- 4.3 Nach Auflage IV Nr. 2.1.13, eingefügt mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06 werden folgende Auflagen Nr. 2.1.14 und 2.1.15 neu angefügt:
- 2.1.14 Der stationäre Altholzzerkleinerer ist ausschließlich elektrisch anzutreiben.
- 2.1.15 Bei ungünstigen Wetterlagen (lang anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeit) ist auf stark staubende Umschlag- und Aufbereitungsarbeiten zu verzichten.
- 4.4 Die Auflagen IV Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 des Bescheides vom 20.04.2005, 22-171/4-338 Ru B.05.04, zuletzt geändert mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06 erhalten folgende neue Fassung:
- 2.2.2 Der Betrieb der Altholzaufbereitung einschließlich Fahrverkehr ist nur tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig. Der Altholzzerkleinerer und der Nachzerkleinerer dürfen täglich maximal 8 h betrieben werden.
- 2.2.3 Der Nachzerkleinerer darf nur an Tagen betrieben werden, an denen die Bauschuttsortieranlage, der stationäre Brecher und der mobile Brecher nicht betrieben werden. Der Betrieb des stationären Altholzzerkleinerers, der beiden mobilen Siebanlagen, der beiden Radlader und des Lkw-Verkehrs bleibt davon unberührt.
- 2.2.4 Nachfolgende immissionsortbezogene Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:
- Altholzzerkleinerer: 110 dB(A)
Nachzerkleinerer: 118 dB(A)
- 4.5 Die Auflage IV Nr. 2.3, eingefügt mit Bescheid vom 06.06.2011, 22-171/4-338/2 Ru B.11.06 erhält folgende neue Fassung:
- 2.3 Messaufgabe:**
Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch Schallpegelmessung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die nach Auflage IV Nr. 2.2.4 zulässigen immissionsortbezogenen Schalleistungspegel von 110 dB(A) für den Altholzzerkleinerer und 118 dB(A) für den Nachzerkleinerer nicht überschritten werden. Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Messung und der Messbericht sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

5. Sonstiges

- 5.1 Die Änderung der Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit unter der Nr. III dieses Bescheides nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 5.2 Die der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

5.3 Hinweis:

Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

- 5.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

IV.

Nachträgliche Anordnung zur Bauschutttaufbereitungsanlage (171/4-339)

1. Die Auflage IV Nr. 1.1.1, zuletzt geändert mit Bescheid vom 13.10.2009, 22-171/4-339/2 Ru B.09.10 erhält folgende neue Fassung:

1.1.1 In der Bauschuttartieranlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten, nicht belasteten Abfälle angenommen, gelagert und aufbereitet werden:

<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>AVV-Nummer</u>
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	17 01 07
Bitumengemische (Asphalt teerfrei)	17 03 02
Boden und Steine	17 05 04
Baggergut	17 05 06
Gleisschotter	17 05 08
Dämmmaterial	17 06 04
Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04
Schlackeüberkorn aus der Schlackeaufbereitungsanlage des MHKW Kempten (Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke)	10 02 01

2. Die Auflage IV Nr. 1.1.5, angefügt mit Bescheid vom 11.02.2014, 22-171/4-339/3 Ru B.14.02 erhält folgende neue Fassung:

1.1.5 Die Lagermenge gefährlicher Abfälle (AVV 17 06 03*, 17 06 05*) darf insgesamt 50 t nicht erreichen oder überschreiten.

3. Die Auflage IV Nr. 1.4.10, eingefügt mit Bescheid vom 13.10.2009, 22-171/4-339/2 Ru B.09.10 wird aufgehoben.

4. Die Auflage IV Nr. 1.6 Aufbereitung von Kupolofenschlacke und Ofenausbruch des Bescheides vom 03.06.2004, 22-171/4-339 Ru B.04.06 wird aufgehoben.

5. Die Auflagen IV Nr. 2.2.11 und Nr. 2.2.12, eingefügt mit Bescheid vom 13.10.2009, 22-171/4-339/2 Ru B.09.10 werden aufgehoben.
6. Die Auflage IV Nr. 2.4 Zerkleinerung von Angußteilen, angefügt mit Bescheid vom 31.08.2005, 22-171/4-339/1 Ru B.05.08 wird aufgehoben.
7. Die Auflagen IV Nr. 3.10, Nr. 3.11, Nr. 3.12, Nr. 3.13 und Nr. 3.14, angefügt mit Bescheid vom 13.10.2009, 22-171/4-339/2 Ru B.09.10 werden aufgehoben.

V.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 800,-- € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,-- €.

Gründe:

I.

Der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG wurde am 20.04.2005 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage bei Betzigau – Dodels erteilt. Die Altholzaufbereitung stellt einen Teil des bestehenden „Entsorgungszentrums Betzigau“ bei Betzigau - Dodels dar. Mit nachträglicher Anordnung vom 05.01.2006 wurde zur Anpassung an Anzeigen nach § 15 BImSchG der Katalog der zugelassenen Abfallarten erweitert und Änderungen an den Auflagen zum Lärmschutz vorgenommen. Mit Teilgenehmigung vom 10.11.2008 wurde die Herstellung zusätzlicher Flächen durch Teilverfüllung bzw. die Verfüllung von zwei Absetzbecken zugelassen. Mit Genehmigung vom 06.06.2011 wurde die Erweiterung der Lagerfläche für Altholz und die Herstellung eines Lager- und Aufbereitungsplatzes für nachwachsende Rohstoffe zugelassen.

Mit Schreiben vom 16.04.2015 wurde der gemäß § 15 BImSchG angezeigte Ersatz des bestehenden Altholzzerkleinerers durch einen neuen Altholzzerkleinerer vom Typ Tyron 2000 E bestätigt. Der neue Altholzzerkleinerer wird anstelle des ursprünglich vorgesehenen Shredders bei der Ausschuttaufbereitung auch zum Zerkleinern von Dachpappe genutzt.

Mit Schreiben vom 17.06.2015 beantragte die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 4 BImSchG die Erweiterung der Lagerfläche und die Errichtung von Megablockwänden. Änderungen am Betrieb sind damit nicht verbunden.

Das bestehende Bürogebäude im zentralen Bereich des Entsorgungszentrums wird abgebrochen. In diesem Bereich soll die bestehende Lagerfläche für Altholz nach Osten erweitert und mit Megablockwänden ausgebaut werden. Die bestehende westliche Lagerfläche soll ebenfalls mit Megablockwänden begrenzt werden. Die bisher mit ca. 5.000 t angegebene, nach den Betriebserfahrungen tatsächlich höher liegende Lagerkapazität wird durch die Änderung auf ca. 8000 t angepaßt. Zusätzliche Fahrbewegungen sind durch die Erhöhung der Lagermenge nicht zu erwarten.

Die bisher vorhandenen Altholzzerkleinerer vom Typ Hammel VB650 und der Nachzerkleinerer vom Typ Jenz HE18-120 TH wurden zwischenzeitlich durch einen Altholzzerkleinerer vom Typ Tyron 2000 E und einen mobilen Shredder vom Typ AK 230 Profi ersetzt. Während der Altholzzerkleinerer dauerhaft am Standort steht wird der Nachzerkleinerer nur bei Bedarf aufgestellt.

Die Änderung der Altholzaufbereitung erfolgt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dodels“ (Gewerbegebiet). Der nächstgelegene Immissionsort befindet sich ca. 200 m südlich im Außenbereich. Im Plangebiet befinden sich eine Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt, eine Brecheranlage, eine Bauschuttaufbereitungsanlage, ein Gewerbeabfalllager und eine Straßenkehrtaufbereitung. Eine Anlage zur Füllung von Steinkörben schließt nördlich an. Die genannten Anlagen gehören alle zur Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG. Im östlichen Plangebiet befindet sich außerdem eine Gewerbeabfallsortieranlage der Fa. Stark Allgäu GmbH.

Am 19.06.2015 leitete das Landratsamt Oberallgäu ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 BImSchG ein. Als Träger öffentlicher Belange beteiligte das Landratsamt Oberallgäu die untere Bauaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem beantragten Vorhaben mit Beschluss vom 16.07.2015 das gemeindliche Einvernehmen.

Von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde die Begutachtung zur Luftreinhaltung durchgeführt. Zum Lärmschutz wurde auf die im Genehmigungsverfahren für die Errichtung eines stationären Brechers vorgelegte Immissionsprognose des Ingenieurbüros Steger & Piening vom 18.05.2015 mit ergänzender Berechnung vom 15.06.2015 zurück gegriffen. Hierbei wurde festgestellt, daß das Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen den Anforderungen des fachlichen Immissionsschutzes entspricht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei der von der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betriebenen Altholzaufbereitung handelt es sich gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 8.12.1.1 G und 8.11.2.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die Altholzaufbereitung wurde mit Bescheid vom 20.04.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 06.06.2011 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Für die Änderung führte das Landratsamt Oberallgäu auf Antrag des Betreibers ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG durch. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Errichtung der Megablockwände und die zusätzliche Lagerfläche nicht zu erwarten. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV - durchgeführt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf der Grundlage der Begutachtung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Anforderungen dem § 5 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem Vorhaben mit Beschluss vom 16.07.2015 das gemeindliche Einvernehmen.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB genehmigungsfähig. Das beantragte Vorhaben wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Betzigau - Dodels berücksichtigt.

Die beantragte Erweiterung der Lagerfläche für Altholz und die Errichtung von Megablockwänden war deshalb nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden zudem die durch die Genehmigung des stationären Brechers (171/4-229/1) nötigen Anpassungen von Auflagen der Altholzaufbereitung durch das neue Lärmschutzgutachten mit neuer Variantenlösung für das Betreiben der verschiedenen Anlagenteile vorgenommen.

Die bisher bei der Bauschuttaufbereitung (171/4-339) genehmigte Aufbereitung von Dachpappe wird jetzt mit dem neuen Altholzerkleinerer Tyron 2000 E anstelle des ursprünglich vorgesehenen separaten Shredders durchgeführt. Aus logistischen Gründen findet die Lagerung der Dachpappe auch nicht mehr auf der unteren Ebene bei der Bauschuttaufbereitung sondern auf der oberen Ebene der Altholzaufbereitung statt. Mit dem Betreiber wurde daher vereinbart die entsprechenden Regelungen (vgl. III Nr. 3 dieses Bescheides, mit der neu die IV Nr. 1.8 Aufbereitung von Dachpappe eingefügt wurde) auch in der Genehmigung der Altholzaufbereitung aufzuführen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter der Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG und § 17 Abs.1 BImSchG. Abweichend hiervon stützt sich die Auflage III Nr. 4.4 Meßanordnung auf § 28 Nr. 1 i.V.m. § 26 BImSchG.

4. Die nachträgliche Anordnung unter der Nr. IV dieses Bescheides zur Bauschutttaufbereitungsanlage (171/4-339) stützt sich auf § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Streichung und Änderung der Auflagen wurde erforderlich durch das Herauslösen der Lagerung und Aufbereitung von Dachpappe (vgl. oben). Außerdem wurde anlässlich der Anpassung der Genehmigungsbescheid um einige nicht mehr ausgeübte Bereiche bereinigt.

5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Der wesentlichen Änderung können nach Angabe des Antragstellers Investitionskosten in Höhe von 20.000,-- € zugrunde gelegt werden. Der Gebührenrahmen liegt demnach bei 250,-- bis 1.000,-- €.

In Anbetracht von Art und Umfang der Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 400,-- € für angemessen erachtet. Zusätzlich wird für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs eine Erhöhung um 250,-- € entsprechend Nr. 8.II.0/1.3.2 i.V.m. Nr. 1.8.3 KVz festgesetzt. Für die nachträgliche Anordnung in Nr. IV und V dieses Bescheides wird entsprechend Nr. 8.II.0/1.9 die Mindestgebühr in Höhe von 150,-- € festgesetzt. Insgesamt ergibt sich damit eine Gebühr in Höhe von 800,-- € (400,-- + 250,-- + 150,-- €).

Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Ein durch einfache E-Mail eingelegter Rechtsbehelf entspricht nicht dem Erfordernis der Schriftform. Ein solcher Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA